

Schweizer Pensionskassenrente aus überobligatorischem Kapital

Ertragsanteilsbesteuerung in Deutschland

Leistungen aus vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen sind einkommensteuerfrei, wenn die Kapitalauszahlung gewählt wird. Dies gilt auch für überobligatorische Kapitalleistungen aus Schweizer Pensionskassen und der Freizügigkeit. Rentenleistungen daraus besteuerte die Finanzverwaltung bisher mit dem Ertragsanteil. Letzteres wurde allerdings vom Bundesfinanzhof/BFH in einer nicht veröffentlichten Entscheidung vom 1.7.2021 (VIII R 4/18) dahingehend interpretiert, dass *Rentenzahlungen erst ab dem Zeitpunkt der Besteuerung unterliegen dürfen, nachdem das aus Beiträgen resultierende verrentete Kapitalguthaben verbraucht ist. (*Anm. Kapitalerträge aus Rentenleistungen).

Jahressteuergesetz 2024

Mit der Änderung des § 52 Abs. 28 Satz 5 EStG durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde jetzt die bisherige Besteuerungspraxis der Finanzverwaltung, nämlich die Besteuerung mit dem Ertragsanteil, gesetzlich fixiert. Für laufende Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher ändert sich dadurch im Ergebnis nichts. Einsprüche werden wohl zunächst abgewiesen werden.

Fazit offiziell

Die gesetzliche Festlegung der Ertragsbesteuerung von Rentenleistungen durch die Gesetzesänderung sei für Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher langfristig vorteilhaft. Denn andernfalls wäre ab dem Zeitpunkt des Verbrauchs des Kapitals die volle Besteuerung zum normalen Steuertarif eingetreten, was zu erheblich höheren Steuern geführt hätte als die laufende Besteuerung mit dem Ertragsanteil.

Auswirkung auf die Schweizer Pensionskassenrente (Rentenanteil aus dem Überobligatorium):

Die BFH-Entscheidung gilt auch für den überobligatorischen Teil einer Schweizer Pensionskassenrente (jedenfalls bei Eintritt in eine Schweizer Pensionskasse vor 2005), wonach die überobligatorischen Rentenzahlungen wie eine Einmalkapitalleistung steuerfrei sind bis zur vollständigen Rückzahlung des überobligatorischen Rentenskapitals und erst nachschüssig Kapitalerträge zufließen.

Beispiel: Bei einer Schweizer PK-Rente mit überobligatorischem Anteil von 15.912 EUR jährlich, sind bei einem Rentenbeginn mit 61 Jahren 3.500 EUR (22 %) als Ertragsanteil der „Rente“ jährlich zu versteuern. Daraus ergibt sich über 25 Jahre bei einer angenommenen Einkommensteuerbelastung von 25% (Abgeltungssteuersatz) p.a. 875 EUR, in Summe eine Einkommensteuer i.H.v. 21.875 EUR.

Nach dem BFH-Urteil beträgt die laufende Einkommensteuer ab Rentenbeginn zunächst p.a. 0 EUR (bei PK-Eintritt vor 2005) bis zum Kapitalverzehr in rd. 23 Jahren. Nach einem Verzehr des der Rente zugrunde liegenden Kapitals beträgt die Steuerbelastung auf die Rente von 15.912 EUR p.a. 3.975 EUR, nach 25 Jahren Rentenzahlungen insgesamt 7.956 EUR, nach 28 Jahren 19.875 EUR.

Erst im 29. Rentenbezugszeitraum übersteigt die Einkommensteuer in Summe den Betrag, der bei laufender Ertragsanteilsbesteuerung über 25 Jahre vorher bereits entrichtet wurde. Bei einem Todesfall vor Erreichen des 83. Lebensjahres im Beispiel bzw. vor einer vollständigen Rückzahlung des Rentenskapitals geht der Fiskus ohne laufende Ertragsanteilsbesteuerung leer aus. Die Inflation ist bei der Begünstigung durch die spätere Fälligkeit der Einkommensteuer auf etwa erzielte Kapitalerträge aus der Rentenversicherung ein weiterer Faktor, der bei dem Vergleich der Besteuerung zu berücksichtigen wäre.

Fazit

Die neue gesetzliche Festlegung der Ertragsbesteuerung - Einkünfte aus Kapitalvermögen - aus privaten Rentenleistungen, wozu auch die überobligatorischen Schweizer Pensionskassenrenten gehören, durch die Gesetzesänderung ist für Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher unmittelbar und langfristig nachteilig. Denn eine ab dem Zeitpunkt des Verbrauchs des Kapitals volle Besteuerung von nachschüssig erzielten Kapitalerträgen aus der Rentenversicherung zum dann geltenden Steuertarif (Abgeltungssteuer) führt erst viel später (nachdem eine Rentenzahlung über deutlich mehr als 25 Jahre erfolgt ist) ggf. zu nominal höheren Steuern als die bis dahin entrichteten Beträge infolge der laufenden Ertragsanteilsbesteuerung. Inwieweit die Gesetzesänderung Bestand hat wird auf dem Finanzrechtsweg zu klären sein.